

# **Vereinsakademie**

## **16.11.2020**

© RA Dr. Elisabeth Vlasaty

# Was ist ein Verein?

Legaldefinition im Vereinsgesetz:

- § 1 Abs 1: Ein Verein im Sinn dieses Bundesgesetzes ist ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, auf Grund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks.
- § 1 Abs 2: Ein Verein darf nicht auf Gewinn berechnet sein. Das Vereinsvermögen darf nur im Sinn des Vereinszwecks verwendet werden.
- Der Verein genießt Rechtspersönlichkeit (§ 2 Abs 1).

# Errichtung und Entstehung

- Verfassen der Statuten
- Anzeige der Errichtung unter Vorlage der Statuten
- Vereinsbehörden kann Verein binnen 4 Wochen wegen Rechtswidrigkeit nicht gestatten
- Verbesserungsverfahren möglich
- Bescheid mit Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit
- Bekanntgabe des Vorstandes längstens binnen 1 Jahres
- Bekanntgabe von Änderungen binnen 4 Wochen ab Beschlussfassung

# Organe

- Leitungsorgan (mindestens 2)
- Mitgliederversammlung (mindestens alle 5 Jahre)
- Rechnungsprüfer (mindestens 2)

# Zwingender Inhalt der Statuten

- Vereinsname
- Vereinssitz
- eine klare und umfassende Umschreibung des Vereinszwecks
- die für die Verwirklichung des Zwecks vorgesehenen Tätigkeiten und die Art der Aufbringung finanzieller Mittel
- Bestimmungen über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft
- Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder
- Organe des Vereins und ihre Aufgaben, insbesondere eine klare und umfassende Angabe, wer die Geschäfte des Vereins führt und wer den Verein nach außen vertritt
- Art der Bestellung der Vereinsorgane und die Dauer ihrer Funktionsperiode
- Erfordernisse für gültige Beschlussfassungen durch die Vereinsorgane
- Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis
- Bestimmungen über die freiwillige Auflösung des Vereins und die Verwertung des Vereinsvermögens im Fall einer solchen Auflösung.

# Organwalter und Rechnungsprüfer haften, wenn....

1. Vereinsvermögen zweckwidrig verwendet wurde,
2. Vereinsvorhaben ohne ausreichende finanzielle Sicherung in Angriff genommen wurden
3. sie ihre Verpflichtungen betreffend das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins missachtet haben
4. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vereinsvermögen nicht rechtzeitig beantragt wurde
5. im Fall der Auflösung des Vereins dessen Abwicklung behindert oder vereitelt oder
6. ein Verhalten, das Schadenersatzpflichten des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern oder Dritten ausgelöst hat, gesetzt wurde.

# Haftung

**§ 24.** (1) Verletzt ein Mitglied eines Vereinsorgans unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten oder rechtmäßige Beschlüsse eines zuständigen Vereinsorgans, so haftet es dem Verein für den daraus entstandenen Schaden nach den §§ 1293 ff ABGB; dies gilt sinngemäß auch für Rechnungsprüfer. Ist der Organwalter oder der Rechnungsprüfer unentgeltlich tätig, so haftet er nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wenn nicht anderes vereinbart oder in den Statuten festgelegt ist. Vereinsmitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Teilnehmer der Mitgliederversammlung keine Organwalter.

(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem seinem Inhalt nach gesetzmäßigen und ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschluss eines zur Entscheidung statutengemäß zuständigen Vereinsorgans beruht. Die Ersatzpflicht entfällt jedoch nicht, wenn der Organwalter dieses Vereinsorgan irreführt hat.

(5) Ist ein unentgeltlich tätiger Organwalter oder Rechnungsprüfer einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn er den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder wenn anderes vereinbart oder in den Statuten festgelegt ist.

(6) Unterlässt es der Organwalter oder Rechnungsprüfer, dem Verein den Streit zu verkünden, so verliert er zwar nicht das Recht auf die Befreiung von der Verbindlichkeit gegen den Verein, doch kann ihm der Verein alle gegen den Dritten unausgeführt gebliebenen Einwendungen entgegensetzen und sich dadurch insoweit von seiner Verpflichtung befreien, als erkannt wird, dass diese Einwendungen eine andere Entscheidung gegen den Dritten veranlasst hätten, wenn von ihnen gehörig Gebrauch gemacht worden wäre.

(7) Eine von einem Verein abgeschlossene Haftpflichtversicherung hat auch den in Abs. 5 genannten Anspruch eines Organwalters oder Rechnungsprüfers gegen den Verein zu decken.

# Mitarbeit der Vereinsmitglieder

- ehrenamtlich
- Aufwandsentschädigung (bis zur Geringfügigkeitsgrenze)
- Dienstvertrag
- Werkvertrag

# Gemeinnützigkeit

steuerbegünstigt, wenn Gemeinnützigkeit im Sinne des § 34 ff BAO vorliegt:

- **ausschließliche Förderung** des gemeinnützigen Zwecks
- **unmittelbare Förderung** dieses Zwecks
- vollständige Verankerung dieser Grundsätze in den **Rechtsgrundlagen**  
**Einhaltung** dieser Grundsätze auch im Rahmen der **tatsächlichen Geschäftsführung**
- **Förderung der Allgemeinheit** (§ 35 Abs. 1 BAO)

# Änderungen bei Leitungsorganen bzw Statuten

- Leitungsorgane je nach Statuten Selbstergänzung oder Neuwahl
- Statutenänderung muss in Generalversammlung beschlossen werden

Anzeige bei Vereinsbehörde binnen 4 Wochen

<https://www.bmi.gv.at/609/start.aspx>

Infos, Muster, Vereinsregister

# Registrierkassenpflicht

alle Unternehmen mit Umsatz über € 15.000, davon € 7.500 bar

# Ausnahmen

- „Kalte Hand“-Regelung : Umsätze im Freien bis zu € 30.000 jährlich
- Bei gemeinnützigen Vereinen:
  1. unentbehrlicher Hilfsbetrieb
  2. „kleines“ Vereinsfest

# Kleines Vereinsfest

- zu mindestens 75 % von den Mitgliedern des Vereines oder deren Angehörigen getragen, alle anderen unentgeltlich
- Künstlerhonorare nicht mehr als € 1.000 Euro pro Stunde
- Die Verpflegung ist grundsätzlich von den Vereinsmitgliedern bereitzustellen. Wird diese teilweise oder zur Gänze an Cateringunternehmer ausgelagert, gilt dessen Tätigkeit nicht als Bestandteil des Vereinsfestes und ist gesondert zu betrachten
- Dauer insgesamt maximal 72 Stunden im Jahr
- Verfügt ein Verein über mehrere rechtlich unselbständige Ortsgruppen, ist die Berechnung der höchstzulässigen Gesamtdauer auf diese Ortsgruppen zu beziehen. Daher dürfen diese jeweils ein kleines Vereinsfest veranstalten. Die kleinste örtliche Zuordnungseinheit stellt dabei die Katastralgemeinde dar
- veranstalten mehrere gemeinnützige Körperschaften gemeinsam ein Fest, ist das Vorliegen eines entbehrlichen Hilfsbetriebes auf Ebene der jeweiligen Körperschaft zu prüfen, wobei für jeden Beteiligten die gesamte Stundenanzahl der geselligen Veranstaltung zu berücksichtigen ist.

# Webauftritt Checklist 1

## 1. Domain

Recht zur Führung dieses Domainnamens ?

Firmenbuchabfrage, Markenrecherche, Branchenverzeichnisse

## 2. Urheberrecht

Stammen alle Inhalte der Website von Mitarbeitern oder von Ihnen selbst ?

Wurden entsprechende Werknutzungsverträge (inklusive Verwendung im Internet) mit den Rechteinhabern geschlossen ?

# Webauftritt Checklist 2

## 3. Impressum

- vollständiger Name bzw Firma,
- Unternehmenssitz,
- volle geografische Anschrift,
- Kontaktdaten (immer email-Adresse,
- Mitgliedschaft(en),
- Aufsichtsbehörde
- Bei Vereinen: ZVR- Nummer

# Webauftritt Checklist 3

## 4. Offenlegung

- Name/Firma des Medieninhabers (iRd der Inhaber/Betreiber des Website)
- Niederlassung des Medieninhabers
- Unternehmensgegenstand
- eine Erklärung über die grundlegende Richtung des Mediums ("Blattlinie")
- bei juristischen Personen: vertretungsbefugte Organe
- bei juristischen Personen: Gesellschafter mit unmittelbaren oder mittelbaren (Schachtelbeteiligungen über 25 % sowie mittelbaren Gesamtbeteiligungen über 50 %
- Firma/Sitz/Unternehmensgegenstand jedes Medienunternehmens, an dem eine der anzugebenden Personen beteiligt ist

# Webauftritt Checklist 4

## 5. Sonstige Veröffentlichungspflichten

- Datenschutzerklärung
- Erkennbarkeit von Werbung
- bei Kartenverkauf: Preisangaben inkl Ust, Hinweis, ob Preise inkl oder exkl sonstiger Abgaben, Zuschläge oder Versandkosten

<https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Musterdokumente-zur-EU-Datenschutzgrundverordnung.html>

Infos und Muster für Datenschutz

# **Betriebliche Versicherungen**

Risiken erkennen

Risiken bewerten

Risiken abwenden

# Risiken bewerten

- Katastrophenrisiko
- Großrisiko
- Mittleres Risiko
- Kleines Risiko

# Risiken abwenden

- Risiko vermeiden
- Risiko vermindern
- Risiko überwälzen (zB durch Abschluss einer Versicherung)

# Versicherungsarten

- Sachversicherung
- Vermögenshaftpflichtversicherung
- Personenversicherung

# Sachversicherung

zB

Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Sturmschaden-,  
Leitungswasserschaden-, Maschinenbruch-,  
Elektrogeräte- und Computerversicherungen

# Vermögenshaftpflichtversicherung

zB

Betriebshaftpflicht-, Betriebsrechtsschutz-  
Betriebsunterbrechungsversicherung (bei Feuer,  
Maschinenschaden, ...)

# Personenversicherungen

- Lebens-,
- Kranken-,
- Unfallversicherungen

Sie können neben bzw. zusätzlich zur gesetzlichen Sozialversicherung bei privaten Versicherungen abgeschlossen werden.

# Tipps und Tricks 1

- Legen Sie Ihre Versicherungswünsche ausführlich dar.
- Geben Sie Ihrem Versicherer die Möglichkeit, das zu versichernde Objekt an Ort und Stelle zu besichtigen, und vermerken Sie dies im Antrag „wie besichtigt“.
- Vermerken Sie Sondervereinbarungen im Antrag; diese müssen auch im Polizzentext aufscheinen. In komplizierteren Fällen verlangen Sie die Beiziehung eines Spezialisten für die entsprechende Sparte.
- Wichtig: Holen Sie immer mehrere Angebote ein.
- Informieren Sie sich genau über den Umfang der Deckung und die Art der Prämienberechnung für jede Versicherungssparte. Gehen Sie keine Unterversicherung, aber auch keine Überversicherung ein.
- Achten Sie auf eventuelle Risikoausschlüsse und lassen Sie sich diese erklären. Versuchen Sie, diese zu Ihren Gunsten abzuändern.

# Tipps und Tricks 2

- Es können viele Nebenabreden, sog. Klauseln, im Vertrag vereinbart werden. Prüfen Sie dies (z.B. Einschluss zusätzlicher Risiken ohne oder gegen Prämienzuschlag, Selbstbehalt gegen Prämiennachlass etc.).
- Vereinbaren Sie möglichst kurze Laufzeiten des Versicherungsvertrages. (Es ist Verhandlungssache, den mit einer längeren Laufzeit verbundenen Treuerabatt dennoch zu bekommen. Bei einer früheren Kündigung ist dieser allerdings an die Versicherung zurückzuzahlen.)
- Prüfen Sie, ob Sie ein mehr oder minder geringes Risiko nicht selbst tragen sollen.
- Informieren Sie sich genau, wie Sie sich im Schadensfall verhalten müssen.
- Unterschreiben Sie nie einen Versicherungsvertrag blanko.
- Kontrollieren Sie von Zeit zu Zeit, ob Ihre Versicherungen noch zum Risiko „passen“

# Versicherungsvertragsgesetz

- Schutzgesetz zu Gunsten des Versicherungsnehmers
- Allgemeiner Teil, Achtung: Wesentliche Regeln in AVB
- Wichtig: absolut und relativ zwingende sowie dispositive Normen

# AVB

AVB = Allgemeine Versicherungsbedingungen

Sind Sonderform der ABG, also Vertragsmuster bzw Vertragsschablonen, die durch Unterwerfung des VN Gültigkeit erlangen

Achtung! Aushändigung keine Voraussetzung für Unterwerfung, aber Rücktrittsrecht nach § 5 VersVG

# Begriffserklärungen

- Schadensversicherung vs Summenversicherung
- Gruppenversicherung vs Bündelversicherung
- Rechtspflicht vs Obliegenheiten des VN
- Vorläufige Deckung
- Funktionen des Versicherungsschein (= Polizze)